

1. Allgemeines

1.1

Die Walcher Meßtechnik GmbH - nachstehend „Lieferer“ genannt - verkauft ausschließlich zu nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber, auch wenn bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Spätestens mit Erhalt der Ware oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Etwaigen Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2

Sämtliche zwischen Auftraggeber und Lieferer zur Ausführung dieses Vertrags getroffenen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Vertragsschluss

Angebote des Lieferers sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Lieferer auf eine Bestellung hin eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt.

3. Vertragsinhalt

3.1 Zeichnungen, Muster, Gewichte und andere Maßangaben und ähnliche Informationen sind nur annähernd bezeichnet und nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich bestimmt wird.

3.2 An sämtlichen Angeboten, Kostenvorschlägen und ähnlichen Spezifikationen behält sich der Lieferer ein Urheberrecht, ggf. weitere Schutzrechte gewerblicher und technischer Art vor. Daher dürfen diese Unterlagen und die darin enthaltenen Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3.3 Konstruktionsänderungen im Interesse der technischen Weiterentwicklung und Verbesserung behält sich der Lieferer vor. Eine Verpflichtung zur Lieferung älterer Modelle besteht nicht.

3.4 Umfang und Inhalt der Lieferung bestimmen sich aus dem Angebot oder Kostenvorschlag. Ergänzend ist die Auftragsbestätigung des Lieferers maßgeblich.

3.5 Sollte der Lieferer zur Herstellung der bestellten Produkte zunächst Werkzeuge anfertigen, besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses kein Anspruch auf diese Werkzeuge.

4. Preise

4.1 Die Preise gelten jeweils ab Werk und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Für nachträgliche Auftragskürzungen gelten die dem endgültigen Lieferumfang angepassten Preise.

4.2 Soweit nicht anders vereinbart hält sich der Lieferer an die Angebotspreise 60 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Ansonsten sind die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Preise -zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer- maßgeblich.

5. Lieferfrist

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung und steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferfrist wird in der Auftragsbestätigung bekanntgegeben. Verzögern sich Liefe-

rung oder Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so wird der Lieferer insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und damit Annahmeverzug herbeiführen.

5.2 Abgesehen von den gesetzlichen Folgen des Verzugs kann der Lieferer eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft und Gefahrübergang bzw. Abnahmetermin Lagergeld in Höhe von 5% des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat verlangen. Dieses Lagergeld ist als pauschaler Schadenersatz zu entrichten, es sei denn, dass durch den Auftraggeber niedrigere Aufwendungen nachgewiesen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, ist, außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung, der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

5.4 Fälle höherer Gewalt (z.B.: Streik, Aussperrung sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse) im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Unterlieferanten entbinden den Lieferer von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen. Vorstehendes gilt auch im Falle eines etwa bereits vorliegenden Verzuges.

6. Gefahrübergang

Lieferung ab Werk erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers. Die Gefahr geht über, sobald der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über. In diesem Fall treten auch die Regelungen der Nr. 5.1 Satz 3 in Kraft.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung netto oder innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto frei Zahlstelle des Lieferers zu erfolgen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers sind nicht möglich. Dies gilt jedoch nicht für unbestrittene sowie rechtskräftig festgestellte Forderungen. Wechsel werden nicht entgegengenommen.

7.2 Der Lieferer ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Auftraggebers anzurechnen. Der Auftraggeber wird über die Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen angefallen, so gilt § 367 BGB.

7.3 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung entgegen Nr. 7.1 in Verzug, so entsteht ohne weitere Mahnung ein Anspruch des Lieferers auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB. Der Nachweis eines darüber hinausgehenden Verzugschadens durch den Lieferer bleibt vorbehalten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag, einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent, vor. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

8.2 Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für den Lieferer als Hersteller, jedoch ohne daraus folgende weitere Verpflichtungen. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Lieferers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Lieferers an der neuen einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf diesen übergeht. Ware, an der dem Lieferer (Mit-) Eigentum zusteht, wird als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Er tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

9. Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln

9.1 Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen.

9.2 Die Mängelrügen sind innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang beim Lieferer geltend zu machen, danach besteht keine Gewährleistung mehr. Der Auftraggeber muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Erhalt des Produkts schriftlich rügen.

9.3 Da die Mängelbeseitigung nur im Lieferwerk erfolgen kann, sind reklamierte Erzeugnisse an den Lieferer zurückzusenden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung bzw. Nachlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung verlangt oder vom Vertrag zurückgetreten werden. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch lediglich bei erheblichen Mängeln. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

9.4 Vorher und ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Anspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dies gilt auch, wenn Betriebs- oder Wartungshinweise des Lieferers nicht befolgt werden.

9.5 Sämtliche Ansprüche gegen den Lieferer wegen Mängeln sind nicht abtretbar und nicht pfändbar.

9.6 Führt die Benutzung eines Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand modifizieren, um die Rechtsverletzung zu beseitigen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Rücktrittsrecht zu.

Diese Gewährleistung besteht jedoch nur, wenn

- der Auftraggeber dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden von der Rechtsverletzung unterrichtet,
- der Auftraggeber den Lieferer bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. diesen bei der oben erwähnten Modifizierung unterstützt,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Streitbeilegung vorbehalten bleiben,
- Der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung oder einem ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

9.7 Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferer sind, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Software-Lizenz

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

11. Entsorgung von Altgeräten

Der Lieferer ist nicht verpflichtet, Altgeräte im Sinne von § 3 Elektrogesetz zurückzunehmen. Die Rückname und Entsorgung von Altgeräten gemäß den europaweit geltenden Bestimmungen über Altgeräte und gemäß dem deutschen Elektrogesetz obliegt dem Auftraggeber.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1 Auf diesen Vertrag und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferer und Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

12.2 Gegenüber Kaufleuten, sonstigen juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Sondervermögen ist Freiburg i.Br. ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten.

13. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Klausel dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien treffen sodann unverzüglich eine Ersatzregelung, die der unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.